

Gesetz vom über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und Marktüberwachung (Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 - Bgld. BPMG 2016)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

2. Abschnitt

Technische Bewertungsstelle und Produktinformationsstelle

- § 3 Technische Bewertungsstelle
- § 4 Produktinformationsstelle

3. Abschnitt

Verwendung von Bauprodukten

1. Unterabschnitt

Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen

- § 5 Anwendungsbereich
- § 6 Anforderungen für die Verwendung
- § 7 Baustoffliste ÖA
- § 8 Produktregistrierung
- § 9 Verfahren der Registrierung
- § 10 Registrierungsstelle
- § 11 Einbauzeichen ÜA

2. Unterabschnitt

Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen

- § 12 Anforderungen für die Verwendung
- § 13 Baustoffliste ÖE

3. Unterabschnitt

Sonstige Bauprodukte

- § 14 Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte

4. Abschnitt

Bautechnische Zulassung

- § 15 Bautechnische Zulassung
- § 16 Zulassungsstelle

5. Abschnitt

Bereitstellung auf dem Markt

- § 17 Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt

6. Abschnitt

Marktüberwachung

- § 18 Anwendungsbereich
- § 19 Marktüberwachungsbehörde
- § 20 Berichtspflichten der Baubehörde
- § 21 Verwendung von Daten
- § 22 Kostentragung

7. Abschnitt
Österreichisches Institut für Bautechnik

- § 23 Mitgliedschaft des Landes Burgenland
- § 24 Aufgaben
- § 25 Aufsicht der Landesregierung

8. Abschnitt
Straf-, Verfahrens- und Schlussbestimmungen

- § 26 Strafbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 28 Informationsverfahren

Anlage

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz enthält Regelungen über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, deren Verwendung und deren Marktüberwachung. Weitergehende Regelungen auf Grund von unmittelbar anwendbaren unionsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Verwendung von Bauprodukten regeln, bleiben unberührt.

(2) Durch dieses Gesetz werden Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundes-sache sind, nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmung

Regelwerke sind harmonisierte technische Spezifikationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie zB technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese jeweils in der Baustoffliste ÖA (§ 7) oder in der Baustoffliste ÖE (§ 13) angeführt sind.

2. Abschnitt
Technische Bewertungsstelle und Produktinformationsstelle

§ 3

Technische Bewertungsstelle

Technische Bewertungsstelle für Bauprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist das Österreichische Institut für Bautechnik.

§ 4

Produktinformationsstelle

Produktinformationsstelle für das Bauwesen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist das Österreichische Institut für Bautechnik.

3. Abschnitt

Verwendung von Bauprodukten

1. Unterabschnitt

Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen

§ 5

Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt nur für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden.

§ 6

Anforderungen für die Verwendung

Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 7) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn

1. sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen oder
2. für sie eine Bautechnische Zulassung (§ 15) vorliegt und sie das Einbauzeichen ÜA (§ 11) tragen.

§ 7

Baustoffliste ÖA

(1) In der Baustoffliste ÖA dürfen nur Bauprodukte angeführt werden, für die keine harmonisierten technischen Spezifikationen vorliegen.

(2) In der Baustoffliste ÖA sind bezogen auf die einzelnen Bauprodukte festzulegen:

1. die von ihnen zu erfüllenden nationalen Regelwerke oder
2. das Erfordernis einer Bautechnischen Zulassung, sofern dies aufgrund der Bedeutung eines Bauprodukts für eine oder mehrere Grundanforderungen an Bauwerke und den damit verbundenen Risiken, insbesondere hinsichtlich Gesundheit oder Sicherheit von Personen, erforderlich ist.

(3) In der Baustoffliste ÖA können erforderlichenfalls bezogen auf die einzelnen Bauprodukte weiters festgelegt werden:

1. Verwendungszweck,
2. Klassen und Stufen,
3. die Produktregistrierung (§ 8) und deren Geltungsdauer,
4. Maßnahmen nach Abs. 4.

(4) In der Baustoffliste ÖA ist unbeschadet der Bestimmungen des für das Bauprodukt maßgeblichen Regelwerkes unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens erforderlichenfalls festzulegen:

1. Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür akkreditierte Stelle,
2. Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

(5) In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauprodukts sichergestellt sein.

(6) Die Baustoffliste ÖA ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung oder Änderung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung oder Änderung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Ihre Kundmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 Burgenländisches Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 65/2014, für die Dauer ihrer Geltung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

§ 8

Produktregistrierung

(1) Die Übereinstimmung von Bauprodukten, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ist nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 durch eine Registrierung des Bauprodukts nachzuweisen.

(2) Eine Registrierung darf nur erfolgen, wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und

1. das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt oder nur unwesentlich davon abweicht oder
2. das Bauprodukt zwar mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, aber eine Bautechnische Zulassung vorliegt.

(3) Die Registrierung erfolgt durch Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung durch die Registrierungsstelle.

(4) Registrierungen (Abs. 1), die aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, LGBl. Nr. 43/2013, nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes ausgestellt werden, gelten als gleichwertig.

(5) Bauprodukte, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt und/oder in Verkehr gebracht wurden oder in einem EFTA - Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt wurden, für die harmonisierte technische Spezifikation nicht vorliegen und die mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweichen, sind auch ohne Bautechnische Zulassung zu registrieren, wenn

1. die von der akkreditierten Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, ausgestellten Prüfzeugnisse und Überwachungsberichte die Erfüllung gleichwertiger technischer Normen bestätigen und
2. die Bauprodukte solche Merkmale aufweisen, dass die baulichen Anlagen, für die sie verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Instandhaltung die im Hinblick auf ihren Verwendungszweck und die örtlichen Verhältnisse an sie zu stellenden wesentlichen Anforderungen erfüllen.

§ 9

Verfahren der Registrierung

(1) Die Registrierungsstelle hat aufgrund eines schriftlichen Antrags und auf Basis der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Prüfzeugnisse oder Überwachungsberichte, die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA zu prüfen.

(2) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA oder eine nur unwesentliche Abweichung, so hat die Registrierungsstelle die Registrierungsbescheinigung auszustellen (Registrierung) und eine Ausfertigung der registerführenden Stelle zu übermitteln.

(3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1, dass das jeweilige Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht und liegen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 5 nicht vor, so darf die Registrierungsbescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn eine Bautechnische Zulassung (§ 15) vorliegt.

(4) Falls eine Registrierung nach Abs. 2 oder 3 nicht erfolgen kann, ist dies der antragstellenden Person formlos mitzuteilen. Auf Verlangen der antragstellenden Person ist mit Bescheid zu entscheiden.

§ 10

Registrierungsstelle

(1) Die Landesregierung kann mit Verordnung eine Stelle, die über die erforderlichen bautechnischen Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte und deren Eigenschaften, verfügt, mit der Registrierung von Bauprodukten nach § 8 betrauen (Registrierungsstelle). Es muss sich bei dieser Stelle um einen Rechtsträger handeln, der mehrheitlich im Eigentum des Landes oder des Landes und anderer Länder steht. § 25 gilt sinngemäß.

(2) Registerführende Stelle ist das Österreichische Institut für Bautechnik.

(3) Sofern eine Registrierungsstelle eingerichtet wird, ist diese der registerführenden Stelle bekannt zu geben.

§ 11

Einbauzeichen ÜA

(1) Liegt für ein Bauprodukt eine Registrierung nach § 8 vor, so ist der Hersteller berechtigt, zur Kennzeichnung dieses Bauprodukts das Einbauzeichen ÜA entsprechend der im Abs. 3 genannten Anlage am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.

(2) Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, dass es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verwendbar ist.

(3) Das Einbauzeichen und die Art der Anbringung haben dem Muster der Anlage zu entsprechen.

2. Unterabschnitt

Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen

§ 12

Anforderungen für die Verwendung

Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen und die in der Baustoffliste ÖE (§ 13) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen.

§ 13

Baustoffliste ÖE

(1) In der Baustoffliste ÖE werden für die einzelnen Bauprodukte oder Gruppen von Bauprodukten die von ihnen zu erfüllenden Anforderungen festgelegt. In der Baustoffliste ÖE können in Bezug auf die einzelnen Bauprodukte und gegebenenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck insbesondere festgelegt werden:

1. die anzuwendende harmonisierte technische Spezifikation (harmonisierte Norm oder Europäisches Bewertungsdokument);
2. die wesentlichen Merkmale, für die eine Leistung anzugeben ist;
3. die zu erfüllende Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung;
4. Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen im Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 liegen.

(2) Die Baustoffliste ÖE ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung oder Änderung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung oder Änderung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Ihre Kundmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 5 Burgenländisches Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 65/2014, für die Dauer ihrer Geltung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Burgenländischen Landesregierung.

3. Unterabschnitt

Sonstige Bauprodukte

§ 14

Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte

Bauprodukte, die weder in der Baustoffliste ÖA noch in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, und für die keine Bautechnische Zulassung vorliegt, dürfen verwendet werden, wenn dies im Einklang mit den sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen steht.

4. Abschnitt **Bautechnische Zulassung**

§ 15

Bautechnische Zulassung

(1) Der Hersteller eines Bauprodukts oder sein Vertreter mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes kann für ein Bauprodukt in folgenden Fällen bei der Zulassungsstelle (§ 16) eine Bautechnische Zulassung beantragen:

1. das Bauprodukt weicht von einer harmonisierten Norm ab;
2. für das Bauprodukt liegt keine harmonisierte Norm vor und das Bauprodukt ist nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt;
3. das Bauprodukt weicht von dem in der Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerk mehr als nur unwesentlich ab;
4. für das Bauprodukt ist in der Baustoffliste ÖA oder in der Baustoffliste ÖE eine Bautechnische Zulassung vorgesehen;
5. es handelt sich um ein sonstiges Bauprodukt, für das es nach dem Stand der technischen Wissenschaften erforderlich ist, Verwendungsbestimmungen und mögliche Verwendungszwecke entsprechend den bautechnischen Anforderungen festzulegen.

(2) Die zur Beurteilung des Bauprodukts erforderlichen Unterlagen, das sind insbesondere eine technische Beschreibung des Produkts, Angaben über die Leistungsmerkmale und die vorgesehene Verwendung des Produktes, sind dem Antrag beizufügen. Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft und werden sie nicht binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist ergänzt, so ist der Antrag mit Bescheid zurückzuweisen. Probestücke und Probeausführungen, die für die Beurteilung des Bauprodukts erforderlich sind, sind vom Hersteller oder seinem Vertreter über Aufforderung vorzulegen. Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der Zulassungsstelle.

(3) Ein Antrag auf Bautechnische Zulassung ist weiters mit Bescheid zurückzuweisen, wenn die Zulassungsstelle feststellt, dass das Bauprodukt keine Auswirkungen auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllen hat oder aufgrund des Standes der technischen Wissenschaften keine Notwendigkeit für eine Bautechnische Zulassung gegeben ist.

(4) Über den Antrag auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung ist mit Bescheid zu entscheiden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts ist die Bautechnische Zulassung zu erteilen. Dabei können erforderliche Vorschriften für den Einbau und die Anwendung des Bauprodukts festgelegt werden. Die Bautechnische Zulassung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens fünf Jahre ist möglich, wobei der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt werden muss.

(5) Die Bautechnische Zulassung muss jedenfalls folgende Inhalte umfassen:

1. eine technische Beschreibung des Bauprodukts einschließlich der Leistungsmerkmale;
2. Regelungen über die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts und der Produktion;
3. Bestimmungen über die Verwendung sowie erforderlichenfalls über den Einbau und die Anwendung des Bauprodukts.

(6) Durch die Erteilung der Bautechnischen Zulassung bleiben die Rechte Dritter unberührt.

(7) Bautechnische Zulassungen, die aufgrund der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf den Markt und deren Verwendung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Landes erteilt werden, gelten als gleichwertig.

§ 16

Zulassungsstelle

(1) Zulassungsstelle für Bautechnische Zulassungen ist das Österreichische Institut für Bautechnik.

(2) Die Zulassungsstelle hat jährlich auf geeignete Weise (zB im Internet) eine Liste der erteilten Bautechnischen Zulassungen zu veröffentlichen.

5. Abschnitt

Bereitstellung auf dem Markt

§ 17

Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt

(1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen und die erklärten Leistungen den in der Baustoffliste ÖE festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

(2) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie den Bedingungen der Baustoffliste ÖA entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen oder für sie eine Bautechnische Zulassung besteht.

(3) Bauprodukte, für die eine Bautechnische Zulassung besteht, dürfen jedenfalls auf dem Markt bereitgestellt werden.

6. Abschnitt

Marktüberwachung

§ 18

Anwendungsbereich

(1) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen bestehen, unterliegen der Marktüberwachung nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen nicht bestehen, unterliegen der Marktüberwachung nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie den Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen § 19 Abs. 2 Z 1 und 8.

§ 19

Marktüberwachungsbehörde

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik ist als Behörde mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Marktüberwachung betraut.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde hat insbesondere folgende Aufgaben der Marktüberwachung wahrzunehmen:

1. Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;
2. Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
3. Marktüberwachungsmaßnahmen, insbesondere die Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und die Prüfung ihrer Gefahreneignetheit, erforderlichenfalls auch auf Baustellen;
4. Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten;
5. Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteurinnen oder Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
6. Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;
7. Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei Bauprodukten, die mit einer ernststen Gefahr verbunden sind;
8. Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;
9. Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.

(3) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 können bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten erfordern, als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, etwa im Internet auf ihrer Homepage, über ihre Aufgaben und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu informieren.

(5) Die Marktüberwachungsbehörde hat der Landesregierung zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln.

§ 20

Berichtspflichten der Baubehörde

Erlangt die Baubehörde Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
2. davon, dass im Zusammenhang mit der Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 1 bis 7 vorliegt,

hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

§ 21

Verwendung von Daten

(1) Soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, ist

1. die Landesregierung ermächtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes benötigten Daten und
2. das Österreichische Institut für Bautechnik ermächtigt, die für die Vollziehung dieses Gesetzes und für die Vollziehung der Bestimmungen des III. Kapitels der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 benötigten Daten

automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Die Landesregierung und das Österreichische Institut für Bautechnik sind ermächtigt, einander Daten zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist.

(3) Daten, die im Zusammenhang mit der Marktüberwachung erhoben werden, dürfen an die Europäische Kommission, die Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten und diesen gleichgestellten Staaten übermittelt werden, soweit dies für den Informationsaustausch nach den Art. 22 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erforderlich ist.

§ 22

Kostentragung

(1) Wurden von der Marktüberwachungsbehörde im Rahmen ihrer Tätigkeit Proben genommen, sind diese nach Abschluss des Verfahrens auf Verlangen der Wirtschaftsakteurin oder des Wirtschaftsakteurs zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, so hat die Marktüberwachungsbehörde eine Probenentschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für Gegenproben ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, so ist darüber mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu dem Ergebnis, dass das Bauprodukt nicht im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, so entfallen die Rückgabe der Probe und die Entschädigung nach Abs. 1. Die für die Kontrolle anfallenden Kosten sind der Wirtschaftsakteurin oder dem Wirtschaftsakteur mit Bescheid vorzuschreiben.

(3) Die für die Kontrolle eines Bauprodukts anfallenden Kosten sind mit Bescheid der Einschreiterin oder dem Einschreiter aufzuerlegen, wenn die Kontrolle zu dem Ergebnis führt, dass das Bauprodukt im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht und die Kontrolle durch ihr oder sein Verschulden verursacht wurde.

7. Abschnitt **Österreichisches Institut für Bautechnik**

§ 23

Mitgliedschaft des Landes Burgenland

(1) Das Land Burgenland ist verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Vertragsparteien der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, Träger und ordentliches Mitglied des gemeinnützigen Vereines „Österreichisches Institut für Bautechnik“ zu sein.

(2) Das Land Burgenland ist nach Maßgabe der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung verpflichtet, die mit der Errichtung und dem Betrieb des Österreichischen Instituts für Bautechnik verbundenen, nach Gegenrechnung mit den Einnahmen des Instituts, verbleibenden Kosten zu tragen.

§ 24

Aufgaben

Das Österreichische Institut für Bautechnik ist über die in §§ 3, 4, 7, 10, 13, 16 und 19 angeführten Aufgaben hinaus mit der Wahrnehmung folgender weiterer Aufgaben betraut:

1. die Erstattung von technischen Gutachten;
2. die Koordinierung der Interessen des Landes Burgenland mit den anderen Vertragsparteien der Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler - insbesondere europäischer - technischer Gremien und Vereinigungen technischer Stellen für Bauprodukte und im Bereich des technischen Normenwesens, insbesondere durch
 - a) die Vorbereitung, Koordinierung und Mitwirkung bei der Ausarbeitung bautechnischer Regelungen auf europäischer Ebene;
 - b) die Koordinierung und Mitwirkung bei der nationalen und internationalen Normung;
 - c) die Koordinierung und Mitwirkung im europäischen Gremium der Technischen Bewertungsstellen;
3. die Führung eines Verzeichnisses aller gültigen Europäischen Technischen Bewertungen und gegebenenfalls von Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit;
4. die Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, insbesondere von Bauforschungsaufträgen, sowie die Auswertung von Bauforschungsberichten;
5. die Koordinierung der Ausarbeitung und die Herausgabe von technischen Richtlinien und Regeln, insbesondere zur Harmonisierung im Bauwesen.

§ 25

Aufsicht der Landesregierung

(1) Das Österreichische Institut für Bautechnik unterliegt bei der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes kann die Landesregierung dem Österreichischen Institut für Bautechnik Weisungen erteilen. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Rahmen der Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz das Landeswappen zu führen.

8. Abschnitt **Straf-, Verfahrens- und Schlussbestimmungen**

§ 26

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitstellt;

2. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen ÜA erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt;
3. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind;
4. ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen ÜA falsche oder mangelhafte Angaben enthält;
5. ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen ÜA verwechselt werden kann;
6. ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Bautechnischen Zulassung entspricht;
7. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen auf dem Markt bereitstellt;
8. es unterlässt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen Folge zu leisten;
9. Bauprodukte verwendet, die nicht den allgemeinen Anforderungen an die Verwendung gemäß § 6 entsprechen;
10. der Verpflichtung des § 7 Abs. 5 zuwiderhandelt;
11. eine Registrierungsbescheinigung ausstellt, ohne dass die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 vorliegen;
12. als Hersteller ein Einbauzeichen anbringt, das nicht dem Muster der Anlage zu diesem Gesetz entspricht (§ 11 Abs. 3);
13. Bauprodukte verwendet, die nicht den allgemeinen Anforderungen an die Verwendung gemäß § 12 entsprechen;
14. Bauprodukte verwendet, die nicht den Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte gemäß § 14 entsprechen;
15. Bauprodukte auf dem Markt bereitstellt, die nicht den Anforderungen des § 17 entsprechen.

(2) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.

(3) Eine Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

(4) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 gelten als Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.

(5) Geldstrafen nach Abs. 1 Z 1 bis 8 fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.

(6) Geldstrafen nach Abs. 1 Z 9 bis 15 fließen dem Land Burgenland zu.

(7) Bauprodukte, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 1 bis 7 bezieht, können für verfallen erklärt werden, wenn die Wirtschaftsakteurin oder der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über das In-Verkehr-Bringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Burgenland (Burgenländisches Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - Bgld. BPG), LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, außer Kraft.

§ 28

Informationsverfahren

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2015/1535/EU über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2016/32/A).

I. Einbauzeichen:

Das Einbauzeichen nach § 11 besteht aus einem Bildzeichen, das aus den Buchstaben „Ü“ und „A“ als Abkürzungen für die Worte „Übereinstimmung“ und „Austria“ gebildet wird, und weiters folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Registrierungsnummer in Form einer Buchstaben Zahlenkombination bestehend aus dem Buchstaben R gefolgt von
 - a) der Identifikationsnummer des Bauprodukts, die der für dieses Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehenen Nummer entspricht,
 - b) den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Produktregistrierung beantragt wurde, und
 - c) der vom Österreichischen Institut für Bautechnik vergebenen laufenden Nummer im Kalenderjahr der Beantragung der Produktregistrierung.

Die Kurzbezeichnung ist in einheitlicher Form nach Maßgabe des nachstehenden Beispiels darzustellen:

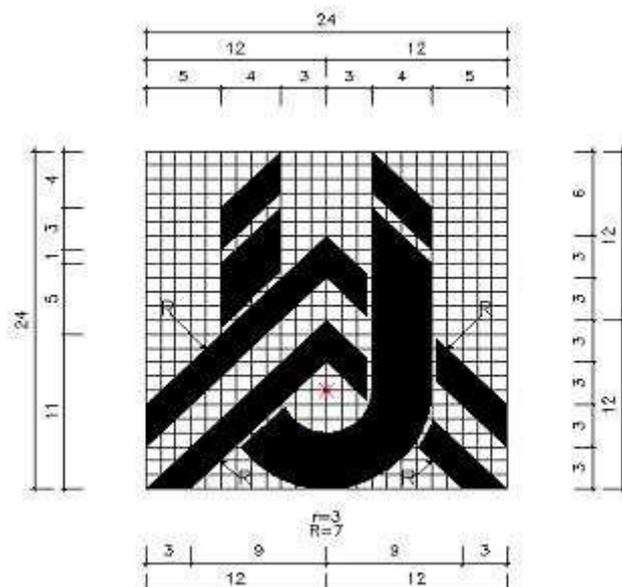
R-1.3.1-00-0001

Die Nummer der Registrierungsbescheinigung hat mit dieser Kurzbezeichnung identisch zu sein.

2. Die Bezeichnung der Stelle, die die Registrierungsbescheinigung ausgestellt hat.

II. Gestaltung des Bildzeichens „ÜA“ sowie der zusätzlichen Angaben:

1. Für die Gestaltung der Großbuchstaben „ÜA“ ist der im Folgenden dargestellte Raster anzuwenden. Das Verhältnis der Abmessungen des Bildzeichens hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen, wobei die mit R gekennzeichneten Balken auch in roter Farbe ausgeführt werden können. Das Bildzeichen darf größtmäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.



2. Die zusätzlichen Angaben nach Pkt. I sind unmittelbar unterhalb des Bildzeichens in der im Pkt. I angegebenen Reihenfolge anzubringen und voneinander deutlich sichtbar zu trennen, sodass das Einbauzeichen nachstehender Abbildung entspricht, wobei die Breite der Bereiche für die zusätzlichen Angaben jener des Bildzeichens entsprechen muss.



III. Anbringung des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen.

Das Einbauzeichen ist an der hierfür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschbar anzubringen.

IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist vom Hersteller oder der Herstellerin nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 vor dem Inverkehrbringen des Bauprodukts anzubringen.

V. Sonstige Bestimmungen:

Das Anbringen von Kennzeichnungen, Zeichen oder Aufschriften, deren Bedeutung oder Gestalt von Dritten mit der Bedeutung oder Gestalt des Einbauzeichens verwechselt werden kann, ist untersagt. Jede andere Kennzeichnung darf auf Produkten nur angebracht werden, sofern sie Sichtbarkeit, Lesbarkeit und Bedeutung des Einbauzeichens nicht beeinträchtigt.

Vorblatt

Problem:

Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG, im Folgenden als „Bauprodukteverordnung“ bezeichnet, entfaltet gemäß Art. 66 und 68 der Verordnung Wirkung ab dem 1. Juli 2013. Diesbezüglich sind die nationalen Voraussetzungen zur Anwendung dieser Verordnung zu schaffen, wobei ein Teil des nationalen Bauproduktenrechts entfallen kann bzw. muss. Vor diesem Hintergrund wurde auch eine neue „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“, im Folgenden als „15a-Vereinbarung“ bezeichnet, abgeschlossen.

Ziel:

Anpassung an die Bauprodukteverordnung sowie Umsetzung der aktuellen 15a-Vereinbarung.

Lösung:

Änderung bzw. Streichung der betroffenen Bestimmungen und Schaffung konkreter Regelungen im Sinne einer Anpassung an die gesetzten Regelungsziele in Form eines neuen Gesetzes.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung des Bauproduktgesetzes erfolgt zu einem großen Teil durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB). Burgenland hat - entsprechend dem Art. 6 der unter Punkt 1 erwähnten Vereinbarung - die nach Gegenrechnung mit den Einnahmen des OIB verbleibenden Kosten nach dem Volkswahrscheinlichkeitsmaß mitzutragen.

Die - mit Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik festzulegenden - Baustofflisten ÖA und ÖE gab es schon bisher. Die Kosten für die neu vorgesehene Registrierung von Bauprodukten (für die keine harmonisierten technischen Spezifikationen vorliegen) oder die bautechnische Zulassung von Bauprodukten sind vom Antragsteller zu tragen. Es kommt daher insoweit zu keinen wesentlichen Änderungen bei den Kosten für die Länder.

Das OIB übernimmt aber nunmehr auch die Aufgabe als Produktinformationsstelle im Sinne des Art. 10 der Bauprodukteverordnung. Die Tätigkeit als Produktinformationsstelle wird mit erhöhtem Aufwand und Kosten verbunden sein (zu den einzelnen Aufgaben siehe Art. 10 der Bauprodukteverordnung); dieser Aufwand lässt sich derzeit noch nicht konkret beziffern. Dennoch ist die Übernahme dieser Aufgabe durch das OIB wesentlich kosteneffizienter, als wenn in jedem Bundesland eine eigene Produktinformationsstelle eingerichtet werden müsste.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Aufgabe der Marktüberwachung. Die Marktüberwachung von Bauprodukten durch das OIB war schon bisher im Bauproduktgesetz bzw. in der betreffenden Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Marktüberwachung von Bauprodukten vorgesehen (vgl. dazu die Kostendarstellung in den Erläuterungen zu Art. 10 dieser Vereinbarung, Beilage 38/2010).

Der allfällige Zusatzaufwand des OIB (und damit der Länder) ist durch die erforderliche Anpassung an EU-Recht bedingt.

Mit dem Akkreditierungsgesetz 2012 wurde die beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend angesiedelte „Akkreditierung Austria“ als einzige nationale Akkreditierungsstelle geschaffen, wodurch die kompetenzrechtliche Trennung zwischen Bund und Länder aufgehoben wurde. Damit sind auch im Aufgabenbereich des OIB die Agenden der Akkreditierung für Bauprodukte entfallen. Akkreditierungen, die vom OIB auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen erteilt wurden, blieben jedoch längstens bis zum 31.12.2014 gültig.

EU-Konformität:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Anwendung der genannten Verordnung der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Notifizierung bei der Europäischen Kommission nach der Richtlinie 2015/1535/EU

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Einleitung:

Das vorliegende Gesetz schafft begleitende Regelungen zur „Bauprodukteverordnung“.

Desweiteren dient dieses Gesetz der Umsetzung der zwischen den Ländern abgeschlossenen 15a-Vereinbarung.

Darüber hinaus müssen aufgrund des neuen Akkreditierungsgesetzes 2012 des Bundes, das in § 1 eine Kompetenzdeckungsklausel zugunsten des Bundes enthält, eine Reihe von Bestimmungen des bisher geltenden Bauproduktegesetzes entfallen: Das Akkreditierungsgesetz 2012 regelt nämlich, in Ergänzung zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, nunmehr bundeseinheitlich die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen - also auch im gesamten Bauproduktbereich - und legt die erforderlichen Verfahrensbestimmungen fest. Für landesgesetzliche Regelungen bleibt diesbezüglich kein Raum mehr. Auch aufgrund der unmittelbar anwendbaren Bauprodukteverordnung müssen künftig einige Bestimmungen des geltenden Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, entfallen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich daher, nicht nur eine Novellierung des Bauproduktegesetzes vorzunehmen, sondern ein neues Bauproduktgesetz zu erlassen.

Eine Anpassung an das Akkreditierungsgesetz 2012 des Bundes sowie die Umsetzung der zwischen den Ländern abgeschlossenen 15a-Vereinbarung wurde bereits von sämtlichen Bundesländern (Tirol befindet sich im Begutachtungsverfahren) durchgeführt.

Da hinkünftig die Vollziehung des Bgld. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes gebündelt durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) erfolgen wird, sind alleine durch die Synergieeffekte wesentliche Verfahrensbeschleunigungen und Vereinfachungen zu erwarten.

Das OIB soll nunmehr auch die Aufgabe einer Produktinformationsstelle für das Bauwesen hinsichtlich der in Österreich geltenden technischen Anforderungen an Bauprodukte übernehmen, sodass hinkünftig von jedermann Anfragen an die Produktinformationsstelle gerichtet werden können.

Weiters soll beim OIB auch die Marktüberwachung für Bauprodukte für alle Bundesländer gebündelt werden. Das OIB geht dabei als Marktüberwachungsbehörde Informationen, Beschwerden und Anzeigen zu falsch gekennzeichneten, nicht den geltenden Bestimmungen entsprechenden oder gefährlichen Bauprodukten nach. Es handelt sich hierbei um eine Kontrollfunktion, die seitens der Wirtschaft (vor allem für auf Baustellen verwendete Bauprodukte) stets gefordert wurde, um Wettbewerbsverzerrungen wirksam zu verhindern. Die Marktüberwachung umfasst dabei alle Arten von Bauprodukten. Informationen können der Marktüberwachungsbehörde von jedermann telefonisch, persönlich, schriftlich oder per E-Mail übermittelt werden.

2. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Regelungen über die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und die Verwendung von Bauprodukten:

Die „Bauprodukteverordnung“ wurde am 4. April 2011 kundgemacht. Der Großteil der Bestimmungen dieser Verordnung gilt seit dem 1. Juli 2013. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die nationalen Voraussetzungen zur Anwendung der Bauprodukteverordnung geschaffen werden. Bislang steht das Bgld. BPG in Geltung.

Zwischen den Bundesländern wurde diesbezüglich die „15a Vereinbarung abgeschlossen; diese ersetzt die bisher geltende „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie)“ sowie die „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“.

Während die seinerzeitige Richtlinie 89/106/EWG (Bauprodukterichtlinie) zu ihrer Wirksamkeit der Umsetzung in nationales Recht bedurfte, ist die „Bauprodukteverordnung“ gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar in den Mitgliedstaaten anzuwenden. Die Wiederholung des Inhaltes einer Verordnung in nationalen Rechtsbestimmungen ist unzulässig. Ein Teil des nationalen Bauproduktenrechts kann daher künftig entfallen bzw. muss entfallen. Darüber hinaus werden die notwendigen Anpassungen an die „Bauprodukteverordnung“ vorgenommen.

Es werden Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen, festgelegt (diese Bauprodukte sind in der Baustoffliste ÖA angeführt).

Zur Prüfung der Übereinstimmung dieser Bauprodukte mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA (in welcher die vom Bauprodukt zu erfüllenden nationalen Regelwerke festgelegt werden oder eine bautechnische Zulassung verlangt wird) ist eine Produktregistrierung bei einer Registrierungsstelle vorgesehen.

Es werden weiters Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen, festgelegt. Diese Bauprodukte (sie sind in der Baustoffliste ÖE angeführt) müssen den in der Baustoffliste ÖE kundgemachten Leistungsanforderungen oder den Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen; in bestimmten Fällen kann auch eine bautechnische Zulassung verlangt werden.

Der Entwurf enthält Bestimmungen über die bautechnische Zulassung von Bauprodukten (als Ersatz für die bisherige österreichische technische Zulassung - ÖTZ); Zulassungsstelle ist das Österreichische Institut für Bautechnik. In bestimmten Fällen ist die bautechnische Zulassung eines Bauprodukts verpflichtend.

Im Übrigen entsprechen die Regelungen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes.

3. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie nach Art. 15 Abs. 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Regelungen über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten, die in Bauwerken verwendet werden, fallen grundsätzlich - soweit nicht eine Zuständigkeit des Bundes, zB in Angelegenheiten des Eisenbahnwesens oder Bundesstraßenwesens vorliegt - sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung in die Zuständigkeit des Landes.

Hinsichtlich der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Bauproduktbereich ist die Zuständigkeit mittlerweile auf den Bund übergegangen (vgl. die Verfassungsbestimmung des § 1 des Akkreditierungsgesetzes 2012). Die entsprechenden Regelungen in den §§ 15 ff Bgld. BPG müssen daher entfallen.

4. Kosten:

Die Vollziehung des Bauproduktgesetzes erfolgt zu einem großen Teil durch das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB). Burgenland hat - entsprechend Art. 6 der Vereinbarung - die nach Gegenrechnung mit den Einnahmen des OIB verbleibenden Kosten nach dem Volkszahlschlüssel mitzutragen.

Die - mit Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik festzulegenden - Baustofflisten ÖA und ÖE gab es schon bisher. Die Kosten für die neu vorgesehene Registrierung von Bauprodukten (für die keine harmonisierten technischen Spezifikationen vorliegen) oder die bautechnische Zulassung von Bauprodukten sind vom Antragsteller zu tragen. Es kommt daher insoweit zu keinen wesentlichen Änderungen bei den Kosten für die Länder.

Das OIB übernimmt aber nunmehr auch die Aufgabe als Produktinformationsstelle im Sinne des Art. 10 der Bauprodukteverordnung. Die Tätigkeit als Produktinformationsstelle wird mit erhöhtem Aufwand und Kosten verbunden sein (zu den einzelnen Aufgaben siehe Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008); dieser Aufwand lässt sich derzeit noch nicht konkret beziffern. Dennoch ist die Übernahme dieser Aufgabe durch das OIB wesentlich kosteneffizienter, als wenn in jedem Bundesland eine eigene Produktinformationsstelle eingerichtet werden müsste.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Aufgabe der Marktüberwachung, die nunmehr in Umsetzung der 15a-Vereinbarung im gegenständlichen Entwurf vorgesehen ist.

Der allfällige Zusatzaufwand des OIB (und damit der Länder) ist durch die erforderliche Umsetzung von EU-Recht bedingt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

„Bauprodukt“ ist jedes Produkt oder jeder Bausatz, das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt (Art. 2 Z 1 der Bauprodukteverordnung).

„Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt der Union (Art. 2 Z 17 der Bauprodukteverordnung) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes.

„Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauproduktes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union (bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes) im Rahmen einer Geschäftstätigkeit (Art. 2 Z 16 der Bauprodukteverordnung).

Die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt ist im Wesentlichen bereits durch die - unmittelbar anwendbare - Bauprodukteverordnung geregelt (vgl. aber auch § 17 dieses Gesetzes).

Dieses Gesetz enthält vor allem Regelungen über die Verwendung von Bauprodukten (vgl. den 3. Abschnitt) und die Marktüberwachung bei Bauprodukten (6. Abschnitt).

Sonstige Vorschriften über die Verwendung eines Bauprodukts bei einem bestimmten Bauvorhaben – insbesondere anlagenrechtlicher Natur - bleiben durch das Bauproduktgesetz aber unberührt.

Zu § 2:

Die Begriffsbestimmungen wurden an den geänderten unionsrechtlichen Rahmen angepasst und konnten durch den nunmehr eingeschränkten Regelungsgegenstand (vgl. § 1) und das Wiederholungsverbot betreffend der Regelungen der Bauprodukteverordnung weitgehend entfallen.

Hinsichtlich der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe „Wirtschaftsakteur“ und „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft“ wird auf die Begriffsbestimmungen in Art. 2 Z 7 und 21 der Verordnung (EG) 765/2008 verwiesen. Der Begriff der Wirtschaftsakteure umfasst demgemäß Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler.

Zu § 3:

Das OIB übernimmt die Aufgabe der Technischen Bewertungsstelle im Sinne der Art. 29 ff der Bauprodukteverordnung. Eine Technische Bewertungsstelle führt in einem Produktbereich, für den sie benannt wird, Bewertungen durch und stellt die entsprechende Europäische Technische Bewertung aus. Eine „Europäische Technische Bewertung“ ist die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauprodukts in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument (Art. 2 Z 13 der Bauprodukteverordnung).

Zu § 4:

Das OIB übernimmt auch die Aufgabe als Produktinformationsstelle im Sinne des Art. 10 der Bauprodukteverordnung. Die Produktinformationsstelle hat die in Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 764/2008 genannten Aufgaben und stellt etwa auf Anfrage eines Wirtschaftsteilnehmers oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats folgende Informationen zur Verfügung:

- a) die für einen bestimmten Produkttyp auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Produktinfostellen geltenden technischen Vorschriften sowie Informationen darüber, ob für diesen Produkttyp gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ihres Mitgliedstaats eine Vorabgenehmigung erforderlich ist, einschließlich Informationen über den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und die Anwendung dieser Verordnung im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats;
- b) die Kontaktinformationen der zuständigen Behörden in diesem Mitgliedstaat zwecks direkter Kontaktaufnahme, einschließlich der Angabe der Behörden, die die Anwendung der jeweiligen technischen Vorschriften im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats überwachen;
- c) allgemein im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verfügbare Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und einem Wirtschaftsteilnehmer.

Die Produktinfostelle hat gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 764/2008 alle Anträge binnen 15 Arbeitstagen ab deren Eingang zu beantworten.

Zu § 5:

Der 1. Unterabschnitt des 3. Abschnitts gilt nur für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden und für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen.

Unter „serienähnlicher“ Herstellung wird eine Erzeugung verstanden, der ein vorgefertigtes System zugrunde liegt oder die kontinuierlich über das gesamte Jahr erfolgt. Die organisationsmäßige Zuordnung des Produktionsbetriebes im Rahmen der gesetzlichen Interessenvertretung ist hiebei unmaßgeblich. Damit soll eine Eingrenzung zu Einzelanfertigungen bzw. handwerklichen Produkten erfolgen, für die

eine Anwendung der Bestimmungen des 1. Unterabschnitts des 3. Abschnitts (samt Produktregistrierung nach § 7) zu aufwändig wäre.

„Harmonisierte technische Spezifikationen“ sind die harmonisierten Normen und Europäischen Bewertungsdokumente (Art. 2 Z 10 der Verordnung (EU) Nr. 30). Eine „harmonisierte Norm“ ist eine Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG aufgeführten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach Art. 6 jener Richtlinie angenommen wurde (Art. 2 Z 11 der genannten Bauprodukteverordnung).

Ein „Europäisches Bewertungsdokument“ ist ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wird (Art. 2 Z 12 der Bauprodukteverordnung). „Europäische Technische Bewertung“ ist die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Bewertungsdokument (Art. 2 Z 13 der Bauprodukteverordnung).

Eine „harmonisierte Norm“ ist eine Norm, die von einem der in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG aufgeführten europäischen Normungsgremien auf der Grundlage eines Ersuchens der Kommission nach Art. 6 jener Richtlinie angenommen wurde (Art. 2 Z 11 der genannten Bauprodukteverordnung). Ein „Europäisches Bewertungsdokument“ ist ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wird (Art. 2 Z 12 der Bauprodukteverordnung).

„Europäische Technische Bewertung“ ist die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Bewertungsdokument (Art. 2 Z 13 der Bauprodukteverordnung).

Zu § 6:

Der § 6 dient der Umsetzung von Art. 12 der 15a-Vereinbarung. Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, müssen grundsätzlich dem angeführten Regelwerk entsprechen oder dürfen nur unwesentlich davon abweichen. Im Falle wesentlicher Abweichungen kann jedoch gegebenenfalls durch eine Bautechnische Zulassung nachgewiesen werden, dass das Bauprodukt trotzdem verwendet werden kann (vgl. auch § 15 Abs. 1 lit. c). Für Bauprodukte, für die kein Regelwerk vorhanden ist, kann in der Baustoffliste ÖA auch direkt eine Bautechnische Zulassung gefordert werden (§ 7 Abs. 2 lit. b).

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 der 15a-Vereinbarung umgesetzt.

Der § 7 Abs. 1 bis 3 und 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30 des Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes.

Neu vorgesehen ist die Möglichkeit, das Erfordernis einer Bautechnischen Zulassung festzulegen, sofern dies aufgrund der Bedeutung eines Bauproduktes für eine oder mehrere Grundanforderungen an Bauwerke und den damit verbundenen Risiken, insbesondere hinsichtlich Gesundheit oder Sicherheit von Personen, erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 lit. b).

Zu den §§ 8 bis 11:

Die §§ 8 bis 11 entsprechen den Art. 14 bis 17 der 15a-Vereinbarung.

Die Übereinstimmung von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen und die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, mit dem in der Baustoffliste ÖA festgelegten Regelwerk ist künftig nicht mehr durch einen Übereinstimmungsnachweis, sondern durch eine Produktregistrierung in Form einer Registrierungsbescheinigung nachzuweisen.

Die Produktregistrierung erfolgt - aufgrund eines schriftlichen Antrages und auf Basis der erforderlichen Unterlagen (Prüfzeugnisse bzw. Überwachungsberichte) - durch eine dafür vorgesehene Registrierungsstelle.

Die Landesregierung kann nach § 9 Abs. 2 mit Verordnung eine entsprechende Stelle, die über die erforderlichen bautechnischen Kenntnisse verfügt (Registrierungsstelle), mit der Registrierung von Bauprodukten nach § 8 betrauen; diese Stelle muss mehrheitlich im Eigentum des Landes Burgenland oder des Landes Burgenland zusammen mit anderen Ländern stehen. Registrierungen durch Registrierungsstellen (§ 10 Abs. 1), die - aufgrund der eingangs erwähnten Vereinbarung - nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes ausgestellt werden, gelten kraft Gesetzes als gleichwertig. Registerführende Stelle ist das Österreichische Institut für Bautechnik; dieses führt ein Verzeichnis über alle nach den Rechtsvorschriften der Bundesländer von den betreffenden Registrierungsstellen erteilten Produktregistrierungen.

§ 11 bezieht sich auf das Einbauzeichen ÜA.

Die Anlage, auf die verwiesen wird, entspricht im Wesentlichen dem Anhang der bisher geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten.

Zu den §§ 12 und 13:

Die Bestimmungen des 2. Unterabschnitts (§§ 12 und 13) betreffen die Verwendung von Bauprodukten, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen.

In der Baustoffliste ÖE kann festgelegt werden, welche Leistungsstufen oder -klassen der in der Leistungserklärung enthaltenen wesentlichen Merkmale für bestimmte Verwendungszwecke erfüllt werden müssen.

Andererseits kann für bestimmte Bauprodukte auch dann eine CE-Kennzeichnung verlangt werden, wenn dies unionsrechtlich nicht verpflichtend ist. Dies betrifft zB Bauprodukte, für die keine harmonisierte Norm, sondern ein Europäisches Bewertungsdokument (oder derzeit eine Europäische Technische Zulassungsleitlinie - ETAG) vorliegt, oder bestimmte individuell gefertigte Bauprodukte, die unter die Ausnahmestimmungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 fallen, für die aber in Österreich Anforderungen bestehen (etwa Betonfertigteile oder Fenster). Die Möglichkeit, auf nationaler Ebene solche Anforderungen für die Verwendung festzulegen, ergibt sich aus Art. 5 erster Satz und aus Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011. Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖE angeführt sind, dürfen grundsätzlich verwendet werden, sofern sie den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechen.

Die Wortfolge „oder nur unwesentlich davon abweichen“ (so noch im bisherigen § 34 lit. a des Bauproduktgesetzes bzw. in Art. 11 der bisherigen Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten enthalten) wurde in den § 11 (bzw. in den Art. 18 der Vereinbarung) nicht aufgenommen, da im Falle der Baustoffliste ÖE konkrete Leistungsanforderungen im Sinne von Mindestwerten oder Höchstwerten von Kennwerten oder konkrete Verwendungseinschränkungen geregelt werden. Die Möglichkeit der „unwesentlichen Abweichung“ in der Baustoffliste ÖA bezieht sich hingegen auf die Erfüllungen eines gesamten Regelwerkes wie zB einer Norm.

Zu § 14:

Die Tatsache, dass ein Bauprodukt weder in der Baustoffliste ÖA, noch in der Baustoffliste ÖE angeführt ist, und für das Bauprodukt auch keine Bautechnische Zulassung vorliegt, bedeutet nicht, dass das Bauprodukt nicht verwendet werden darf. Es müssen jedoch alle relevanten Bestimmungen über die Verwendung des Bauprodukts (also gegebenenfalls etwa die einschlägigen baurechtlichen oder straßenrechtlichen Bestimmungen) erfüllt werden.

Zu den §§ 15 und 16:

In vielen Mitgliedstaaten gibt es eine lange Tradition von nationalen Baustoffzulassungen, insbesondere in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Spanien und dem Vereinigten Königreich. Diese nationalen Systeme dienen einerseits der Zulassung von nicht genormten Baustoffen, andererseits enthielten sie auch konkrete Hinweise über die Verwendung der betreffenden Baustoffe, wie sie in Produktnormen üblicherweise nicht enthalten sind.

Durch die Richtlinie 106/89/EWG wurde als Basis für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten neben Normen (harmonisierte europäische Normen) auch eine europäische Baustoffzulassung eingeführt (Europäische technische Zulassung - ETZ). Allgemein wurde erwartet, dass diese ETZ die verschiedenen nationalen Baustoffzulassungssysteme ersetzen wird. Tatsächlich bestehen jedoch auch zwanzig Jahre nach Inkrafttreten der Bauproduktenrichtlinie weiterhin diese nationalen Baustoffzulassungen, da durch die europäische Harmonisierung zwar die technischen Parameter und die Prüfmethode für Bauprodukte europaweit vereinheitlicht wurden, nicht jedoch die bautechnischen Vorschriften (Anforderungen an Bauwerke) der Bauordnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, aus denen sich die tatsächlichen Verwendungsbestimmungen ableiten lassen. Die ursprüngliche Erwartung, dass durch die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nicht nur deren Vermarktung, sondern auch deren Verwendung in ganz Europa vereinheitlicht würde, konnte deshalb nicht erfüllt werden. Zwar können CE-gekennzeichnete Bauprodukte in ganz Europa frei auf den Markt gebracht werden, sie dürfen jedoch nicht überall in gleicher Weise verwendet werden. Die in der CE-Kennzeichnung fehlende Festlegung der Verwendungsbestimmungen wird in jenen Mitgliedsstaaten, in denen es nationale Baustoffzulassungssysteme gibt, weiterhin durch diese geregelt.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen dem ursprünglichen Anspruch der europäischen Harmonisierung durch die Bauproduktenrichtlinie einerseits und der praktischen Handhabung andererseits wurden Klagen der Baustoffhersteller laut, dass es durch dieses System de facto zu Handelsbarrieren kommt. Dabei stand nicht die Tatsache der Verwendungszulassungen als solche im Vordergrund der Kritik, sondern die damit verbundenen und oft als willkürlich empfundenen Zeitverzögerungen und hohen Kosten.

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass die Richtlinie 106/89/EWG die an sie gestellten Erwartungen auch nach zwanzig Jahren nicht erfüllen konnte, wurde die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlassen. Doch auch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 konnte die vielfach gehegte Erwartung, die euro-

päische Harmonisierung zukünftig auch auf die Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte auszuweiten, nicht erfüllen.

In Österreich gab es bislang als nationale Kennzeichnung von Bauprodukten das durch die landesrechtliche Umsetzung der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ eingeführte ÜA-Zeichen sowie die auf der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen“ basierende „österreichische technische Zulassung“ (ÖTZ). Mit der ÖTZ gibt es somit auch in Österreich bereits eine nationale Baustoffzulassung, allerdings zeichnet sich diese durch folgende Nachteile aus:

- Die ÖTZ führt nicht zum ÜA-Zeichen, weshalb Bauprodukte, die von den für ÜA- pflichtige Bauprodukte geltenden Normen abweichen, von der ÜA-Kennzeichnung ausgeschlossen sind.
- Die ÖTZ besteht aus zwei Teilen, deren erster Teil aus einer technischen Beschreibung des Produktes einschließlich der Leistungsmerkmale und der Prüfbestimmungen besteht, und deren zweiter Teil die jeweiligen Verwendungsbestimmungen der Rechtsvorschriften jenes Bundeslandes beinhaltet, in dem die Zulassung erteilt wurde (vgl. Art. 19 Abs. 3 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen). Damit ist der zweite Teil der ÖTZ und somit die ÖTZ als solche de facto nicht eine österreichweite Zulassung, sondern eine Landeszulassung.
- In der Praxis werden ÖTZ nur mehr in einem einzigen Bundesland erteilt.
- Österreichische technische Zulassungsstellen sind bei den Ämtern der Landesregierung eingerichtet. Da die Aufgabe der ÖTZ nicht dem OIB übertragen wurde, ist eine Abstimmung und insbesondere eine gegenseitige Anerkennung mit den Baustoffzulassungen anderer Mitgliedsstaaten schwer möglich.

Mit der Einführung einer neuen, nationalen „bautechnischen Zulassung“ (BTZ) als Ersatz für die bestehende ÖTZ sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Festlegung, für welche Verwendungszwecke ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt aufgrund der in der CE-Kennzeichnung deklarierten Leistung entsprechend den bautechnischen Bestimmungen in Österreich verwendet werden darf, sofern eine solche Festlegung für ein bestimmtes Bauprodukt erforderlich ist.
- Leistungsfeststellung und Festlegung von Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte, für die keine CE-Kennzeichnung möglich ist, und die von den für das ÜA-Zeichen geltenden Bestimmungen abweichen (innovative Bauprodukte, für die es noch keine Normen oder Richtlinien gibt).
- Einführung einer österreichischen Zulassung, die als gleichwertig zu einer nationalen Zulassung anderer Mitgliedsstaaten (z.B. bauaufsichtliche Zulassung in Deutschland) angesehen werden kann. Dadurch könnten österreichische Hersteller von Bauprodukten über das Instrument der gegenseitigen Anerkennung bei der Vermarktung ihrer Produkte in anderen Mitgliedsstaaten entlastet werden, wo sie derzeit teilweise auf nicht unbeträchtliche Barrieren bei der Verwendung stoßen. Durch eine gegenseitige Anerkennung würde sich eine Antragstellung im Ausland erübrigen.

Zulassungsstelle ist das Österreichische Institut für Bautechnik; die Entscheidung erfolgt mit Bescheid. Der § 15 bestimmt, wann eine Bautechnische Zulassung auszustellen ist. Gemäß § 15 Abs. 3 ist der Antrag auf Bautechnische Zulassung zurückzuweisen, wenn die Zulassungsstelle feststellt, dass das Bauprodukt keine Auswirkungen auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf Grundanforderungen an Bauwerke zu erfüllen hat oder auf Grund des Standes der technischen Wissenschaften keine Notwendigkeit für eine Bautechnische Zulassung gegeben ist. Dies kann erfolgen, weil das Bauprodukt ohnedies genormt ist, oder das Bauprodukt ist so „banal“, dass eine Bautechnische Zulassung nicht erforderlich ist. In die Rechte Dritter (zB Urheber- oder Patentrechte) wird durch die Bautechnische Zulassung nicht eingegriffen (§ 15 Abs. 6).

Zu § 17:

Im 5. Abschnitt wird der Art. 24 der aktuellen 15a-Vereinbarung umgesetzt.

Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, jedoch die in der Leistungserklärung erklärte Leistung nicht erbringen, dürfen bereits aufgrund der Bauprodukteverordnung, nicht auf dem Markt bereitgestellt werden (siehe zB Art. 56 Abs. 5 lit. a der Bauprodukteverordnung). Dass von den Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die erklärten Leistungen gestellt werden können, ergibt sich aus Art. 8 Abs. 4 der Bauprodukteverordnung.

Aus Art. 6 Abs. 3 lit. e der Bauprodukteverordnung ergibt sich wiederum, dass alle wesentlichen Merkmale des Bauprodukts in der Leistungserklärung deklariert werden müssen, die sich auf den Verwendungszweck beziehen, für den im jeweiligen Mitgliedstaat, wo das Bauprodukt auf dem Markt bereit gestellt wird, Bestimmungen vorhanden sind. In Österreich wird dies in der Baustoffliste ÖE

festgelegt. Bauprodukte, für die nicht alle wesentlichen Merkmale deklariert sind, die in der Baustoffliste gefordert werden, dürfen demnach nicht nur nicht verwendet werden, sondern auch nicht auf dem Markt bereit gestellt werden, da die Leistungserklärung nicht den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 lit. e der Bauprodukteverordnung entspricht.

Zu § 18:

In dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich der Marktüberwachung festgelegt.

Zu § 19:

In Abs. 1 wird festgelegt, dass das OIB als gemeinsame Einrichtung der Länder mit den Aufgaben einer Marktüberwachungsbehörde betraut wird.

Abs. 2 enthält diese Bestimmung eine demonstrative Aufzählung derjenigen Aufgaben, die auf Grund der Verordnung (EG) 765/2008 dem OIB als Marktüberwachungsbehörde übertragen werden.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 4) sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; insbesondere ist an eine Publikation in der Zeitschrift „OIB-aktuell“ und an eine Bereitstellung im Internet zu denken.

Zu § 20:

Die Verordnung (EG) 765/2008 sieht in Art. 18 Abs. 2 vor, dass die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren für die Behandlung von Berichten über Gefahren und für die Überprüfung von Unfällen und Gesundheitsschäden in Zusammenhang mit CE- kennzeichnungspflichtigen Bauprodukten schaffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Baubehörde die Berichtspflichten wahrzunehmen.

Zu § 21:

Der Informationsaustausch ist gemäß Art. 22 bis 26 der Verordnung (EG) 765/2008 (vgl. Erwägungsgrund 30) bei der Durchführung von Risikoanalysen im Rahmen von Marktüberwachungsprogrammen erforderlich. Diese Bestimmung soll in Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzgesetzes sicherstellen, dass die Marktüberwachungsbehörde die für den gemäß der Verordnung (EG) 765/2008 erforderlichen Informationsaustausch benötigten Daten automationsunterstützt verarbeiten und übermitteln darf.

Zu § 22:

Abs. 1 und 2 gelten auch im Zuge von Marktüberwachungsprogrammen. Grundsätzlich soll der Wirtschaftsakteur durch eine Kontrolle der Marktüberwachungsbehörde finanziell nicht belastet werden. Proben sind daher entweder zurückzugeben oder zu ersetzen. Abs. 1 legt fest, wie die Höhe der Entschädigung ermittelt wird. Nur wenn die Kontrolle zeigt, dass ein Produkt nicht mit der Deklaration übereinstimmt, werden die gesamten Kosten für die Kontrolle - und nicht nur die Kosten jener Probe, deren Kennwerte falsch deklariert waren - dem betreffenden Wirtschaftsakteur in Rechnung gestellt.

Die Kostentragung gemäß Abs. 3 erfolgt im Fall einer unberechtigten Beschwerde gemäß § 76 Abs. 2 AVG durch den Beschwerdeführer. Der Begriff des „Einschreiters“ entspricht in diesem Zusammenhang jenem des § 13 AVG.

Zu den §§ 23 bis 25:

Der Abschnitt 7 entspricht im Wesentlichen den entsprechenden Artikeln in der bestehenden 15a-Vereinbarung.

Zu § 26:

Die Strafbestimmung wurde an den geänderten Regelungsgehalt angepasst. Gleichzeitig wurden die auf Grund des Art. 41 der Verordnung (EG) 765/2008 erforderlichen Sanktionen festgelegt.

Zur Anlage:

Die Anlage entspricht dem Anhang der 15a-Vereinbarung.